



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur Einrichtung eines „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums Einzelhandel“

Vom 6. Juli 2018

1 Zuwendungszweck, Förderziele, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit der Digitalen Strategie 2025 aufgezeigt, wie ein erfolgreiches, digitales Deutschland möglich werden kann und das Ziel ausgegeben, die innovative Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern und aktiv zu begleiten. Die Digitalisierung ist ebenfalls eine wichtige Leitlinie im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode und dort mit einer Reihe an Maßnahmen untersetzt.

Deshalb möchte das BMWi insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für die Chancen der Digitalisierung sensibilisieren und Anwendungsmöglichkeiten aufzeigen.

Im Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital – Strategien zur digitalen Transformation der Unternehmensprozesse“ (www.mittelstand-digital.de) werden Maßnahmen umgesetzt, die mittelstandsgerecht moderne Möglichkeiten zur Vernetzung und Digitalisierung aufzeigen und die Innovationsfähigkeit von KMU durch neue digitale Technologien unterstützen.

In zwei vorherigen Förderbekanntmachungen im Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ sind zur Zeit insgesamt 24 „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren“, die Mittelstand und Handwerk bei der digitalen Transformation und Vernetzung sowie der Anwendung von Industrie 4.0 unterstützen, etabliert worden. Der Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ des BMWi bietet mit einem bundesweiten Unterstützungsnetzwerk von Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren vor Ort praxisnahe und mittelstandsgerechte Unterstützungsangebote entlang der Wertschöpfungskette. „Mittelstand-Digital“ zeigt, welche Chancen sich für kleine und mittlere Betriebe durch die Digitalisierung eröffnen und wie ihnen die Umsetzung in der Praxis gelingt – durch gut verständliche, neutrale, praxisorientierte Informationen sowie durch konkrete Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung einer digitalen Innovationsstrategie.

Der Koalitionsvertrag enthält den Auftrag, ein Kompetenzzentrum für den Einzelhandel zu schaffen. Das neue „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Einzelhandel“ soll das bereits bestehende Netzwerk der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren verstärken und die thematischen Schwerpunkte mit einem gezielten Angebot für den mittelständisch geprägten, stationären Einzelhandel (B2C) sowie den Produktionsverbindungshandel (B2B) erweitern.

Studien weisen übereinstimmend aus, dass die Herausforderungen der Digitalisierung als globaler Veränderungsprozess in Wirtschaft und Gesellschaft zunehmend wahrgenommen werden. Laut dem Monitoring-Report Wirtschaft DIGITAL 2018 (BMWi 2018) sagten im Jahr 2016 noch fast die Hälfte aller befragten Industrieunternehmen (48 Prozent), dass sie Digitalisierung für unnötig halten, im Jahr 2018 sind es nur noch 29 Prozent. Dennoch bleibt das Tempo der digitalen Transformation besonders im Mittelstand hinter den Erwartungen zurück. Zwischen den Branchen bestehen erhebliche Unterschiede sowohl beim aktuellen Digitalisierungsgrad als auch beim Digitalisierungstempo. In der Studie Digitalisierungsindex Mittelstand (Telekom 2017) erreicht die Branche Handel nur 49 Punkte (Durchschnitt 54) und befindet sich damit an drittletzter Stelle im Branchenvergleich. Auch bleibt die Umsetzung von in der Branche Handel wichtigen Treibern, wie Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, neuer Produkte, neuer Dienstleistungen oder Dienste, welche das bestehende Angebot ergänzen, hinter den Möglichkeiten zurück (Wirtschaft DIGITAL 2018).

Die Digitalisierung bewirkt im Handel einen massiven Strukturwandel. Dabei ist die Digitalisierung bislang überwiegend erst im Großhandel angekommen. Im Einzelhandel sind es hauptsächlich die großen Player, die sich der Digitalisierung angenommen haben und ihre Geschäftsmodelle und -prozesse umstellen. Jedoch sind auch hier sowie im Bereich B2B die Wachstumspotenziale noch lange nicht ausgeschöpft. Mittelständische, in der Regel inhabergeführte Handelsunternehmen sehen sich oftmals entweder als (noch) nicht betroffen an oder wissen nicht, wie sie die Digitalisierung angesichts wachsender Konkurrenz durch den Online-Handel für sich gestalten können.

Zweck des neuen „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums Einzelhandel“ ist es daher, den mittelständischen, in der Regel stationären Einzelhandel beim Strukturwandel zu unterstützen und ihm konkrete Hilfestellung anzubieten. Es soll den Handel fit für die Zukunft machen. Neben dem klassischen Einzelhandel als Hauptzielgruppe soll auch der B2B-Handel adressiert werden, da Online-Handel und Plattformtechnologien die Liefer- und Leistungsbeziehungen für KMU in vielen Bereichen verändern.



Wichtig ist: Das Kompetenzzentrum soll die Händler und Händlerinnen dort abholen, wo sie gerade stehen. Sei es, dass sie noch keinerlei Kenntnisse im Bereich der Digitalisierung haben – hier soll das Zentrum sensibilisieren und Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Technologien aufzeigen. Sei es, dass mit der Digitalisierung schon begonnen wurde – dann soll das Zentrum über weitere technologische Innovationen und ihre konkrete Umsetzung im Unternehmen informieren. Darüber hinaus soll das Kompetenzzentrum auch Vernetzungen z. B. mit Startups in diesem Bereich oder weiteren wichtigen Stakeholdern ermöglichen, sowie mit dem Geschäftskundenhandel, der als wichtiges Bindeglied der digitalen und organisatorischen Vernetzung aller Branchen dient.

1.2 Förderziele

Ziele des „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrums Einzelhandel“ sind:

- Sensibilisierung und Unterstützung bei der Erschließung der technologischen und wirtschaftlichen Potenziale der Digitalisierung (sowohl nach innen hinsichtlich interner Geschäftsprozesse wie auch nach außen zum Kunden oder Lieferanten),
- Stärkung von Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Handels,
- Eröffnung neuer (digitaler) Geschäftsmodelle für stationäre Händler,
- Förderung technologischer, organisatorischer und arbeitsgestaltender Kompetenzen sowie Stärkung von Sicherheit und Vertrauen (Anbieter/Anwender) in digitale Prozesse auch mit Blick auf Nachhaltigkeit.

Aufgabe des Kompetenzzentrums ist der Technologie- und Wissenstransfer in den mittelständischen Handel hinein mit dem Ziel, Potenziale der Digitalisierung und ihrer Umsetzung anhand konkreter, praxisnaher Beispiele aufzuzeigen. Das Zentrum soll dabei aktiv auf die Zielgruppe zugehen und sie für das Thema sensibilisieren und mit Informationen ausstatten. Das Kompetenzzentrum muss deshalb möglichst nah an der Zielgruppe sein und sollte umfangreiche Best-Practice-Beispiele erarbeiten, die der Zielgruppe anschaulich vermittelt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ansprache deutschlandweit auch auf regionaler und lokaler Ebene erfolgt.

Lösungsansätze für die Bewältigung der technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und sozialen Herausforderungen der Digitalisierung sollen zielgruppengerecht vermittelt werden. Handelsunternehmen werden damit zur eigenständigen, kreativen und innovativen Umsetzung angeregt und sowohl bei den ersten Schritten als auch bei weiterführenden Stufen der Digitalisierung unterstützt.

Das Kompetenzzentrum Einzelhandel soll sich darüber hinaus mit bereits bestehenden Kompetenzzentren innerhalb des Förderschwerpunktes „Mittelstand-Digital“ vernetzen, um Synergien zu bilden und branchenübergreifende Fragen der Digitalisierung besser abdecken zu können.

1.3 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Nummern 2.1.1 und 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Unionsrahmen (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1). Es werden Wissens-transfermaßnahmen gefördert, die als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger einzustufen sind.

Die Maßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 BHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand, Aufgaben und Randbedingungen der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Das BMWi beabsichtigt, ein „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Einzelhandel“ zu fördern.

Die in der folgenden Nummer 2.2 dargestellten Aufgaben erfüllen alle den Zweck, den Strukturwandel im Handel voranzubringen und durch Digitalisierung die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Handels in Deutschland zu sichern.

Der Handel soll befähigt werden, seinen Kunden ein personalisiertes und nahtloses Einkaufserlebnis anbieten zu können. Hierzu sollen durch die Digitalisierung die internen Prozesse effizienter und das Einkaufserlebnis aufgewertet werden.

Zur Aufgabenerfüllung werden während der Projektlaufzeit zielgruppengerecht geeignete Methoden, Werkzeuge und Inhalte entwickelt, in der Praxis erprobt sowie verbreitet. Dabei unterscheiden sich die Unterstützungs-, Informations- und Anschauungsangebote nach dem jeweiligen Reifegrad der Digitalisierung der Adressaten. Zu den möglichen thematischen Angeboten des Kompetenzzentrums zählen beispielsweise Onlinemarketing, Online Shops, besserer Kundenkontakt/Kundenbindung durch CRM-Systeme, Einsatz von mobilen Endgeräten, Virtuell oder Augmented Reality, Additive Fertigung (3D-Druck), Cloudlösungen, Smart Data-Analysen, Künstliche Intelligenz oder die Einbindung von Sozialen Medien.

Kooperative Geschäftsmodelle, bspw. unterstützt durch die Entwicklung von Plattformen, können ebenfalls entwickelt und erprobt werden. Das gilt auch für Verbesserungen des Geschäftskundenhandels und der Lieferketten oder regionale Pilotkonzepte zur Stärkung des Handels und der Region unter Einbindung aller relevanten Akteure.



2.2 Aufgaben der Förderung

Das „Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Einzelhandel“ erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Für kleine und mittlere Handelsunternehmen, mit besonderem Fokus auf Einzelhändler, werden praxisorientierte und zielgruppengerechte Informations- und Unterstützungsangebote entwickelt und innerhalb der Zielgruppe bekannt gemacht. Multiplikatoren wie Verbände, Gewerkschaften, Kammern oder Wirtschaftsförderer werden ebenfalls adressiert und unterstützen das Kompetenzzentrum, um dessen Breitenwirkung zu verstärken.
- b) Praktische Anschauungs- und Erprobungsmöglichkeiten – vorzugsweise auch mobil – unterstützen den Einsatz von bedarfsgerechten, sicheren und marktfähigen Lösungen für Händler. Schwerpunkte sind hierbei die in Nummer 2.1 (Gegenstand der Förderung) genannten Themen.
- c) Interdisziplinäre Unterstützungsnetzwerke (z. B. aus Forschung, Vereinen oder Verbänden und Gebietskörperschaften) werden aufgebaut, um die Arbeit des Zentrums in ihrer Wirkung zu verstärken und Querschnittsfragen zu beleuchten.
- d) Für Zwecke des Wissenstransfers und zur Gewinnung von Erkenntnissen für erfolgreiche Digitalisierung entwickelt das Kompetenzzentrum während der Förderlaufzeit fortlaufend qualitativ hochwertige Best Practice-Beispiele mit direkter und nachweislicher Wirkung im mittelständischen Einzelhandel und führt diese in geeigneter Weise der Zielgruppe vor. Hierzu können beispielhaft Modellregionen etabliert werden, welche als Schaufenster für den bundesweiten Transfer dienen. Die hierbei zu beteiligenden kleinen und mittleren Akteure erhalten keine eigene Förderung. Der Aufwand seitens des Zentrums wird durch die Projektförderung abgedeckt.
- e) Während der Projektlaufzeit werden neue Entwicklungen sowie aktuelle Themen im Umfeld des Handels aufgegriffen (z. B. Nachhaltigkeit, Plastikvermeidung). Dazu beobachten die Projektbeteiligten laufend das wissenschaftliche und wirtschaftliche Umfeld, greifen und bereiten jeweils aktuelle und für den Transfer geeignete Inhalte auf und verwenden diese für den Informationstransfer und den Know-how-Aufbau in den Handelsunternehmen. Dazu erfolgt eine Kooperation mit den anderen Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren und mit Akteuren anderer Initiativen.

Sämtliche Informationen und Angebote müssen öffentlich zugänglich sein.

Im Rahmen der Projektstätigkeit werden gezielt tragfähige Konzepte entwickelt und umgesetzt, die eine Weiterführung der Arbeit des Zentrums nach dem Auslaufen der Förderung ermöglichen und somit zur Nachhaltigkeit des Kompetenzzentrums selbst beitragen.

Um möglichst bald nach Projektbeginn operativ tätig werden zu können, kommen für die Förderung insbesondere Konsortien in Betracht, die

- über Expertise im Bereich des Einzelhandels verfügen und gegebenenfalls schon vor Projektbeginn über geeignete Anschauungs-/Demonstrationsmöglichkeiten verfügen. Diese können gegebenenfalls für die Arbeit des Kompetenzzentrums weiterentwickelt werden,
- Erfahrungen bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. Kosten-Nutzen-Einschätzungen), Projektevaluation und Geschäftsmodellentwicklung aufweisen,
- Erfahrungen und Kenntnisse im praxisorientierten Wissens- und Technologietransfer und seinen Werkzeugen und Methoden in Richtung KMU im Einzelhandel nachweisen. Dazu gehört auch das Wissen um den notwendigen ganzheitlichen Transformationsprozess im Handel,
- ein überzeugendes Konzept nachweisen, wie der Wissenstransfer praxisnah auch außerhalb von Ballungszentren, gegebenenfalls mobil, erfolgen und somit eine Breitenwirkung in ganz Deutschland erreicht werden kann, und
- in Bezug auf den Wissenstransfer eine neutrale Stellung (hinsichtlich kommerzieller Anbieter) und ein interdisziplinäres Konzept aufweisen, das dem Charakter der vernetzten Digitalisierung gerecht wird.

2.3 Randbedingungen der Förderung

Die genannten Aufgaben werden unter Beachtung folgender Randbedingungen bearbeitet:

a) Kooperation

Die Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen thematisch im Kontext von Mittelstand 4.0 relevanten Förderinitiativen des Bundes und der Länder ist verpflichtend, um den praxisorientierten Transfer von Informationen und Ergebnissen zu gewährleisten und eventuelle Doppelarbeiten auszuschließen. Ferner werden ein aktiver gegenseitiger Austausch und eine Zusammenarbeit sowohl zwischen den Zentren als auch mit anderen Initiativen von „Mittelstand-Digital“ vorausgesetzt, um ein aufeinander abgestimmtes, zielgruppengerechtes Angebot zu gewährleisten. Um die interne Kooperation und den Wissenstransfer mit Experten außerhalb des geförderten Projekts zu sichern, organisiert das Zentrum in Koordination mit der Begleitforschung (siehe Nummer 2) eine/n Konferenz/ Workshop jährlich. Das Zentrum nimmt zur Intensivierung der Kooperation an thematisch passenden Regional-Konferenzen der anderen Kompetenzzentren und am Mittelstand-Digital-Kongress teil.

b) Begleitforschung

Das geförderte Projekt arbeitet mit der von BMWi beauftragten Begleitforschung für „Mittelstand-Digital“ zusammen. Diese begleitet das Zentrum evaluierend und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtinitiative und den Ergebnistransfer. Es wird daher erwartet, dass das Zentrum sich aktiv an Veranstaltungen der Begleitforschung, wie z. B. Messeauftritten und internen Vernetzungstreffen sowie gemeinsamen Arbeiten beteiligt und der Begleitforschung alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Hierzu gehört u. a. die



jährliche Bereitstellung einer summarischen Dokumentation ihrer Arbeitsaktivitäten und -ergebnisse auf Basis einer von der Begleitforschung bereitgestellten Vorlage.

c) Projektsteuerung

Während der Projektdurchführung wird mindestens einmal jährlich ein Status-Workshop unter Beteiligung des BMWi und des beauftragten Projektträgers sowie der Begleitforschung durchgeführt. Hier werden die Arbeitspläne für das nächste Laufzeitjahr mit dem Projektträger abgestimmt und Zwischenergebnisse der Evaluation vorgestellt. Dazu sind die Bedarfe des Handels im Aktionsbereich der Zentren laufend zu erheben und nutzerorientiert in den Arbeitsplänen umzusetzen.

d) Evaluation

Es findet eine fortlaufende Evaluierung statt. Hierzu sind durch das Zentrum Konzepte zur Selbstevaluation vorzulegen, Indikatoren oder Kriterien für die Zielerreichung zu entwickeln und die entsprechenden Daten im Rahmen des Monitorings zu erheben und auszuwerten. Die Evaluationsergebnisse bilden die Grundlage für die jeweils mindestens jährlich anzupassenden Arbeitspläne und Themensetzungen.

e) Koordination und Organisation

Es wird erwartet, dass das Projekt seine geplanten Aktivitäten (wie öffentlichen Termine, Veranstaltungen oder Publikationen) mit anderen Kompetenzzentren der Initiative Mittelstand 4.0 koordiniert und über das Portal Mittelstand-Digital (www.mittelstand-digital.de) der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

f) Wissens- und Technologietransfer

Das Zentrum erstellt ein geeignetes Konzept zum adressatengerechten Wissens- und Technologietransfer in die Öffentlichkeit mit allen dazugehörigen Aktivitäten und Materialien. Dazu zählt auch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind ausschließlich öffentliche oder nicht gewinnorientiert arbeitende Institutionen wie Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Vereine und Verbände, Wirtschaftsförderer, Kammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und ihres Auftrags in der Lage sind, die Digitalisierung fachlich kompetent und unter Beachtung der oben genannten Randbedingungen und Aufgaben an die Zielgruppe heranzutragen.

Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der genannten Einrichtungen gefördert. Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten werden bei Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 2.1.1 des FuEul-Unionsrahmens z. B. die unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, die Verbreitung der Forschungsergebnisse und die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Mitarbeitern betrachtet. Auch der im Zusammenhang mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten betriebene Transfer technologischen Wissens gemäß Randnummer 15 Buchstabe v des FuEul-Unionsrahmens gilt als nichtwirtschaftliche Tätigkeit, sofern sämtliche Einnahmen daraus wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden. Für vergleichbare Institutionen gelten diese Vorgaben entsprechend.

Wirtschaftliche Aktivitäten sind keine Aufgabe der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren. Hierzu zählen beispielweise die Beratungstätigkeit im Einzelfall, Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft (Auftragsforschung), die Vermietung von Forschungsinfrastruktur oder andere Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen.

Die Umsetzungsvorhaben der Kompetenzzentren in mittelständischen Firmen (Nummer 2.2 Buchstabe d) stellen keine mittelbare staatliche Beihilfe dar, da die Ergebnisse weit verbreitet werden. Die Voraussetzungen von Randnummer 28 Buchstabe b des FuEul-Unionsrahmens sind von den Umsetzungsprojekten zu erfüllen.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben sollte, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nur dann nicht unter Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn zur Vermeidung von Quersubventionierungen die beiden Tätigkeitsformen eindeutig und in der Finanzbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nachgewiesen voneinander getrennt werden. Der Nachweis kann z. B. im Jahresabschluss erbracht werden.

Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung von Bund und Ländern erhalten, können nur unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Besserstellungsverbot und Verbot der Quersubventionierung) eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

Antragsteller müssen über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Durchführung des Projekts verfügen. Sie müssen zudem die Gewähr für eine ordnungsgemäße Mittelverwendung bieten. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Mehrere Antragsteller können sich zur gemeinsamen (interdisziplinären) Bearbeitung des Themas in einem Konsortium zu einem überschaubaren und gut steuerbaren Verbundprojekt zusammenschließen. Daneben können weitere juristische und natürliche Personen im Unterauftrag eines Partners beteiligt werden. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können über Unteraufträge zu Marktpreisen beteiligt werden. Assoziierte Partner können ohne Förderung in das Projekt eingebunden sein.



Verbundprojekte können gefördert werden, wenn die Verbundpartner abgestimmt arbeitsteilig und interdisziplinär die Aufgabenstellungen mit dem Ziel bearbeiten wollen, die jeweiligen Ressourcen (Personalkapazität, spezifisches Know-how) effizient zu nutzen, Synergieeffekte zu erzielen und den Wissens- und Technologietransfer in Richtung KMU zu beschleunigen.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung, die nach Bewilligung der Förderung durch das BMWi geschlossen wird. Bei Einreichung des Projektvorschlags (Antrags) wird lediglich eine formlose Absichtserklärung über die gemeinsame Projektbearbeitung beigefügt. Für das Konsortium wird ein Konsortialführer bestellt, der sowohl das Projektmanagement des Gesamtprojekts übernimmt als auch Ansprechpartner in allen Fragen seitens des Fördermittelgebers oder seines Verwaltungshelfers ist.

Die Vorhaben dürfen bei der Antragstellung weder ganz noch teilweise von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden. Bereits geleistete Vorarbeiten und vorhandene Infrastrukturen müssen dargestellt, d. h. nachgewiesen werden und sind nicht mehr förderfähig.

Vorhaben können gefördert werden, wenn sie hinsichtlich der Themenstellung den Rahmen der dargestellten Fördermaßnahme erfüllen und an der Bearbeitung des vorgeschlagenen (Teil-) Projekts ein erhebliches Bundesinteresse im Sinne der Maßnahme besteht.

4 Art und Umfang, Dauer und Höhe der Förderung

4.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Zuwendungsfähig ist der projektbezogene Aufwand zur Durchführung der Projektarbeiten einschließlich der notwendigen projekttypischen Koordinationsaufgaben.

4.2 Dauer der Förderung

Die Umsetzung der Vorhaben wird für einen Zeitraum von maximal drei Jahren ab Bewilligung gefördert mit einer Option auf Verlängerung um maximal zwei Jahre.

4.3 Höhe der Förderung

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an die nach Nummer 3 genannten Antragsberechtigten sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben oder Kosten. Sofern Antragsteller nicht über ein geordnetes Kostenrechnungswesen verfügen oder es die Bewilligungsbehörde festlegt, erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis.

Einrichtungen, die auf Kostenbasis (AZK) gefördert werden, müssen eine angemessene Eigenbeteiligung (mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Vorhabenkosten) erbringen. Bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft soll die Eigenbeteiligung mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Vorhabenkosten betragen.

Einrichtungen, die auf Ausgabenbasis (AZA) abrechnen, können bis zu 100 % gefördert werden.

Es sind nur Ausgaben des vorhabenbedingten Mehraufwands zuwendungsfähig.

Grundsätzlich nicht übernommen oder bezuschusst werden:

- Übliche Grundausstattung wie IT-Ausstattung (Hard- und Software) und Mobiliar;
- Mieten für vorhandene Räumlichkeiten;
- Personalausgaben, die durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Nebenbestimmungen des BMWi (NKBF 98, ANBest-P-Kosten, ANBest-P bzw. ANBest-GK und BNBest-BMBF 98 u. a.). Mit den Arbeiten am Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Bundeszuwendung ist der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts. Im Rahmen des späteren Bewilligungsverfahrens hat der Antragsteller gegebenenfalls nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den nicht durch Bundesmittel gedeckten Eigenanteil an den gesamten Projektkosten aufzubringen und dies seine wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht übersteigt (Bonitätsnachweis).

Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

6 Auswahl- und Förderverfahren

6.1 Einschaltung Projektträger

Mit der Betreuung der Förderprojekte ist beauftragt das

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

DLR Projektträger

Digitale Anwendungen – Mittelstand-Digital

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

<http://www.it-anwendungen.pt-dlr.de/>



Ansprechpartner

Dr. Sven Nußbaum

Telefon: 02 28/38 21 23 90

E-Mail: mittelstand-digital@dlr.de

Der Projektträger gibt im Auftrag des BMWi weitergehende Informationen zu Verfahrensfragen und berät bei der Antragstellung. Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können ebenfalls dort angefordert werden.

6.2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Einreichung einer Projektskizze

Die Einreichung der Skizze erfolgt durch den Konsortialführer/Verbundkoordinator.

Die Einreichung erfolgt elektronisch beim Projektträger über die Internet-Anwendung PT-Outline unter der Adresse: https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/mittelstand40_2. Die Internet-Anwendung erfasst in einem Formular zentrale Daten zu dem Projektvorschlag und ermöglicht den Upload der Projektskizze. Der Projektvorschlag liegt passwortgeschützt auf dem Server des DLR und kann bis zum Bewerbungsschluss bearbeitet werden. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

Soweit in der Anwendung PT-Outline eine E-Mailadresse als Kontakt zu Verfügung gestellt wird, kann diese verwendet werden, um während der Phase der Erarbeitung der Projektskizzen, an den Projektträger gerichtete Fragen in anonymisierter Form und die jeweiligen Antwortbeiträge des Projektträgers anderen potenziellen Projektteilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Frist für die Online-Einreichung von Projektskizzen ist der 28. September 2018 um 12.00 Uhr.

Zu diesem Zeitpunkt wird der Serverzugang geschlossen. Zuvor ist über die Internetseite eine Druckversion der Bewerbung zu erstellen. Damit eine Online-Bewerbung Bestandskraft erlangt, muss sie schriftlich bestätigt werden. Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen mit Unterschrift müssen spätestens am 5. Oktober 2018 beim DLR eingehen.

Einreichungen per Telefax oder E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Das DLR speichert die in den Projektskizzen gemachten Angaben in maschinenlesbarer Form. Sie werden zur Auswahl durch die Jury und zur Abwicklung des Projekts verarbeitet. Dabei bleiben die Belange des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt.

Für die Projektskizze ist ein maximaler Umfang von 20 Seiten (Minimum Schriftgröße 10 und Zeilenabstand 1,5) einzuhalten.

Vorgegebene Gliederungspunkte sind:

- a) Ziele, Schwerpunkte und Angebote des Kompetenzzentrums mit konkretem Bezug auf die Ausgangslage bei der Digitalisierung im Adressatenkreis (z. B. Struktur, Stärken und Problemlagen, Initiativen, überregionale Verknüpfungen) und die oben in Nummer 2.2 beschriebenen Anforderungen.
- b) Darstellung des Konsortiums und seiner Partner bezogen auf
 - einzubringende vorhandene Demonstrations- und Anschauungsinfrastruktur,
 - wissenschaftliche und praktische Expertise im Handel und mit Bezug zum Strukturwandel aufgrund von Digitalisierung im Handel, insbesondere im Einzelhandel,
 - Kompetenz in Wissens- und Technologietransfer hin zu KMU, insbesondere hin zu im Handel und Einzelhandel tätigen KMU. Dazu gehört insbesondere die praxisnahe Zielgruppenansprache,
 - Erfahrung bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. Kosten-Nutzen-Einschätzungen) und Geschäftsmodellentwicklung,
 - Kenntnis der Unternehmen im Adressatenkreis und Vernetzung mit diesen,
 - Vernetzung mit anderen Akteuren (Politik/Verwaltung, Kammern, Verbände, Wirtschaftsförderer, Standardisierungs- und Normungsgremien etc.).
- c) Konzepte zu
 - Leistungsportfolio (inhaltlich, quantitativ, Praxisbezug mit regionaler und thematischer Ausrichtung, geplante Instrumente) und Wissenstransfer,
 - Evaluation (Zielerreichung, Wirkungs- bzw. Wirtschaftlichkeitskontrolle),
 - Nachhaltigkeit des Zentrums.
- d) Geschätzte Gesamtkosten und Fördermittelbedarf pro Partner tabellarisch.

Aus der Vorlage einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.



6.3 Bewertung und Auswahlentscheidung

Die eingehenden Projektskizzen stehen im Wettbewerb. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach folgenden Bewertungskriterien:

- Ausrichtung am spezifischen Bedarf der adressierten Zielgruppe (Ausgangslage, Ziele, Schwerpunkte),
- Leistungsfähigkeit und Kompetenz des Konsortiums, einschließlich bundesweiter Mobilisierung und Vernetzung,
- Leistungsportfolio (qualitativ und quantitativ) für den Wissens- und Technologietransfer im Einzelhandel sowie Konzepte zur Evaluation der Leistungen und Nachhaltigkeit des Zentrums,
- Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes.

Nach erfolgter Auswahlentscheidung werden die Konsortialführer über das Ergebnis schriftlich informiert. Im Rahmen des Auswahlprozesses wird eine Jury beratend tätig.

6.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung des Vorhabens ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

- Information des potenziellen Antragstellers/Konsortialführers über die Auswahl bis zum Dezember 2018.
- Beratung zur Antragstellung, Erörterung von Auflagen.
- Erarbeitung eines Förderantrags durch den Antragsteller/das Konsortium.
- Einreichung des Förderantrags beim Projektträger.
- Prüfung des Antrags durch den Projektträger und gegebenenfalls Bewilligung.

Beginn des Vorhabens: geplant Q2 2019.

7 Veröffentlichung

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Mit der Einreichung einer Skizze werden die Teilnahmebedingungen dieser Bekanntmachung akzeptiert.

Berlin, den 6. Juli 2018

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Frank Fischer
